

# Hass im Netz - Internet ist kein rechtsfreier Raum

# Meinungsfreiheit

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung, seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Staatsgrundgesetz, Art. 13

Menschenrechtskonvention, Art. 10

# § 105 StGB

## Nötigung

Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt – 1 Jahr FStr oder Geldstrafe

Tat nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder gef. Drohung als Mittel zum angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet

# § 107 StGB

## Gefährliche Drohung

Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen – 1 Jahr Freiheitsstrafe

Qualifizierung: Tod, Verstümmelung, Vernichtung wirtschaftlichen Existenz, gesellschaftliche Stellung, längere Zeit in qualvollen Zustand – 3 Jahre Freiheitsstrafe

Es ist somit nicht jede Drohung strafbar, sondern nur die gefährliche Drohung, die den anderen in **Furcht und Unruhe** versetzt.

Eine Drohung ist gemäß § 74 Abs 5 StGB nur dann gefährlich, wenn mit einer Verletzung an

- **Körper,**
- **Freiheit,**
- **Ehre,**
- **Vermögen**
- oder des **höchstpersönlichen Lebensbereiches** durch **Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen,**

die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels **begründete Besorgnis** einzuflößen.

## § 107a StGB

# Beharrliche Verfolgung

Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt – 1 Jahr FStr oder Geldstrafe

Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine länger Zeit hindurch fortgesetzt

- ihre räumliche Nähe aufsucht,
  - im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
  - unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen in ihrem Namen bestellt,
  - unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen, oder
  - Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.
- 
- Übersteigt der Tatzeitraum 1 Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch zur Folge – 3 Jahre FStr

## § 107c StGB

# Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,

eine strafbare Handlung gegen die Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar begeht oder

eine Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, begeht der Täter innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 oder übersteigt die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs. 1 ein Jahr, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen

# § 111 StGB

## Üble Nachrede

Wer einem anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise

- eine verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung
- ein unehrenhaftes Verhalten
- ein gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten vorwirft.

6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe –  
Privatanklagedelikt

Breite Öffentlichkeit – z.B. Internet – 1 Jahr FStr oder  
Geldstrafe

Verächtliche Eigenschaft oder Gesinnung: eine Aussage, die geeignet ist, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen

Unehrenhaftes Verhalten: ein Verhalten, das der herrschenden Vorstellung vom moralisch Richtigen in einem Maße zuwiderläuft, dass die soziale Wertschätzung des Betreffenden darunter zu leiden hat, z.B. Faschist, Rechtsextremist, etc.

Gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten: z.B. Unterhalten einer ehewidrigen Beziehung, Beschäftigung von Schwarzarbeitern

<https://www.ombudsstelle.at>

# § 115 StGB Beleidigung

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten  
einen anderen  
beschimpft, verspottet, am Körper  
misshandelt oder mit Misshandlung droht

3 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe -  
Privatanklagedelikt

Spott und Schimpfwörter, die in digitaler Öffentlichkeit verbreitet werden.

Dig. Öffentlichkeit: Internetforen, Kommentarseiten oder Chats in sozialen Medien

Möglicher Schadenersatz nach § 1330 ABGB – öffentliche Ehrenbeleidigung – finanzieller Schaden – Zivilrechtsklage

An Webseitenbetreiber melden und auffordern, Beitrag zu löschen

<https://www.ombudsstelle.at>

# § 144 StGB Erpressung

Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

# § 145 StGB Schw. Erpressung

Wer eine Erpressung begeht, indem er

- mit dem Tod, erheblicher Verstümmelung, auffallender Verunstaltung, einer Entführung, Brandstiftung, Gefährdung durch Sprengmittel, Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz, oder
  - den Genötigten oder einen anderen gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt – 1 bis 10 Jahre Haft
- Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht, oder gegen dieselbe Person länger Zeit hindurch fortsetzt.  
Ebenso bei Selbstmord oder Selbstmordversuch des Opfers.

# § 283 StGB Verhetzung

Wer öffentlich und in einer Weise, dass es vielen Menschen (ca. 30 Personen) zugänglich wird, zur Gewalt auffordert oder zu Hass anstachelt

- Kirche / Religionsgemeinschaft, durch bestimmte Kriterien definierte Gruppe (Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, nationale oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung) oder Mitglied dieser Gruppe
- Gruppe oder Person wegen Zugehörigkeit beschimpft oder verächtlich macht
- Rechtskräftig festgestellte Kriegsverbrechen an dieser Gruppe leugnet, verharmlos, rechtfertigt

2 Jahre Freiheitsstrafe

Wer die Tat in einem Druckwerk, dem Rundfunk oder sonst einer Weise, die sie einer breiten Öffentlichkeit (ca. 150 Personen) zugänglich macht 3 Jahre Freiheitsstrafe

Wer bewirkt, dass gegen Gruppe oder Mitglied tatsächlich Gewalt ausgeübt wird 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe

Ideologie in gutheißenender oder rechtfertigender Weise verbreitet, dass dies einer breiten Öffentlichkeit (Internet) zugänglich wird 1 Jahr Freiheitsstrafe

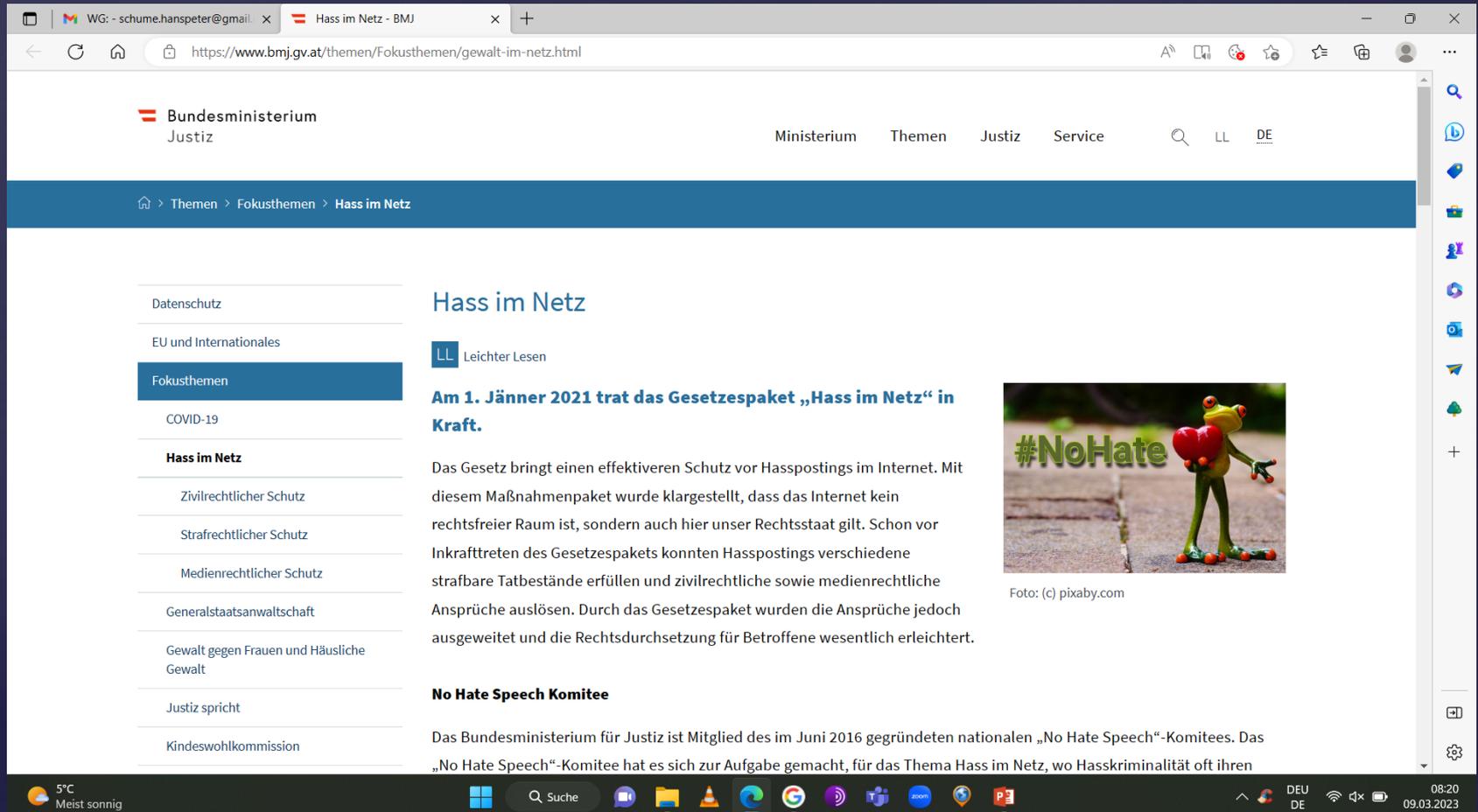
## § 297 StGB Verleumdung

Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er ihn einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß, dass die Verdächtigung falsch ist, mit FStr bis 1 Jahr oder Geldstrafe

wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit mehr als einjähriger Haftstrafe bedroht ist, mit FStr von 6 Mo bis 5 Jahren zu bestrafen.

Die Tat ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt wird bevor die Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigen unternommen hat.

# Hass im Netz – BMJ



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/gewalt-im-netz.html>. The page header identifies the 'Bundesministerium Justiz' and includes navigation links for 'Ministerium', 'Themen', 'Justiz', and 'Service'. A breadcrumb trail shows 'Themen > Fokusthemen > Hass im Netz'. On the left, a sidebar menu lists various topics, with 'Fokusthemen' selected. The main content area features the title 'Hass im Netz' and a 'Leichter Lesen' (Easier Reading) icon. The primary headline reads: 'Am 1. Jänner 2021 trat das Gesetzespaket „Hass im Netz“ in Kraft.' The text explains that the law provides more effective protection against hate posts on the internet, clarifying that the internet is not a law-free zone. A photograph of a green frog holding red hearts with the hashtag '#NoHate' is included, with the caption 'Foto: (c) pixaby.com'. Below this, the 'No Hate Speech Komitee' is mentioned as a national committee established in June 2016, of which the Ministry of Justice is a member. The bottom of the browser window shows a Windows taskbar with a temperature of 5°C, search bar, and system tray with the date 09.03.2023 and time 08:20.



# Beratungsstelle gegen Hass im Netz (#GegenHassimNetz) (oesterreich.gv.at)

oesterreich.gv.at

ID Austria eAusweise Themen Services News Bundesregierung

Themen > Bildung und Neue Medien > Internet und Handy – sicher durch die digitale Welt > Gefahren und Kriminalität im Internet > Hasspostings und sonstige strafbare Postings > Beratungsstelle gegen Hass im Netz (#GegenHassimNetz)

Arbeit und Pension

Bauen, Wohnen und Umwelt

**Bildung und Neue Medien**

Fachhochschulen

Internet und Handy – sicher durch die digitale Welt

Allgemeines zu Internet und Handy – sicher durch die digitale Welt

Wertkartenregistrierung – Ausweispflicht bei Neukauf

Urheberrechte im Internet

Soziale Netzwerke

Gefahren und Kriminalität im Internet

Belästigung im Internet – Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying, Cyber-

## Beratungsstelle gegen Hass im Netz (#GegenHassimNetz)

Die Beratungsstelle gegen Hass im Netz (#GegenHassimNetz) unterstützt und berät Opfer und Zeuginnen/Zeugen von Hasspostings, Cybermobbing sowie anderen Formen von verbaler und psychischer Gewalt im Internet. Das Angebot ist **kostenlos**.

Nach einer ersten Einschätzung der Inhalte werden Klientinnen/Klienten von einem geschulten und erfahrenen Beratungsteam über ihre Handlungsoptionen und mögliche Gegenstrategien aufgeklärt. Außerdem erhalten sie Unterstützung bei möglichen rechtlichen und anderen Schritten sowie Informationen zu Hilfsangeboten weiterer Einrichtungen. Die Beratungsstelle meldet darüber hinaus die entsprechenden Inhalte bei den jeweiligen IT-Unternehmen, um eine Lösung zu erwirken.

Die Beratung kann über Chat, Messenger, E-Mail oder Telefon erfolgen. Persönliche Beratungstermine sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Die Beratungsstelle wendet sich nicht nur an Opfer von Online-Hass und Betroffene von Cybermobbing, sondern auch an Organisationen, die mit diesen Gruppen arbeiten sowie Nutzerinnen/Nutzer, die gerne wissen möchten, wie sie bei Hass im

5°C Meist sonnig

Suche

DEU DE

08:35 09.03.2023

## IP-Adresse (Internet Protokoll)

Jeder Internetanschluss verfügt über eine bestimmte IP-Adresse, die von einem Provider (Dienstanbieter, wie z.B. A1, Magenta, Drei, etc) vergeben wird. Der Provider zeichnet dabei auf, welche IP-Adresse von welchem Benutzer in einem bestimmten Zeitraum verwendet wird bzw. wurde. Vergleichbar mit einer Telefonnummer.

## Headerdaten (Internetkopfzeilen)

In jeder E-Mail sind auch jene Informationen enthalten, von welchem Internetanschluss bzw. von welcher IP-Adresse das Mail ursprünglich verschickt wurde und welche verschiedenen Server beim Transfer verwendet wurden. Diese Daten sind aber nicht sofort ersichtlich sondern müssen separat geöffnet und ausgelesen werden.

Sollten Sie Opfer eines solchen Deliktes geworden sein und hatten Sie Kontakt mit dem Täter per E-Mail

- löschen Sie das Mail nicht sofort (wichtig für polizeiliche Ermittlungen),
- lesen Sie die Headerdaten (Internetkopfzeilen) des Mails aus,
- fügen Sie die Headerdaten in eine Word-Datei ein,
- erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.

Ein Weiterleiten des Mails an eine Polizeiadresse verfälscht die Headerdaten

## Headerdaten auslesen

verschiedene Mailprogramme – verschiedene Vorgangsweise

Anleitungen können im Internet sehr leicht abgefragt werden

Wenn Torserver, Proxyserver oder andere Verschleierungs-  
möglichkeiten verwendet werden - User kaum zu ermitteln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Noch Fragen?*

Landespolizeidirektion für Steiermark

Landeskriminalamt – Dauerdienst

Tel: 059133-60-3333 Fax: 059133-60-7845

Mail: [lpd-st-lka@polizei.gv.at](mailto:lpd-st-lka@polizei.gv.at)

8052 Graz, Straßgangerstraße 280